▶ Werkvertrag

Mit der Abnahme wechseln die Ansprüche

| Eine Abschlagsforderung kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Bauleistung abgenommen oder ein Abrechnungsverhältnis entstanden und die Frist abgelaufen ist, binnen derer der Auftragnehmer gemäß § 14 Nr. 3 VOB/B die Schlussrechnung einzureichen hat. |

Das OLG Stuttgart (12.2.19, 10 U 152/18, Abruf-Nr. 209222) geht davon aus, dass der Auftragnehmer als Gläubiger des Abschlagszahlungsanspruchs dessen Voraussetzungen darlegen und beweisen muss. Dazu gehöre als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal die fehlende Schlussrechnungsreife. Allerdings trifft den Auftraggeber ggf. eine sekundäre Darlegungslast.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209222

MERKE | Die Ansprüche auf Abschlagszahlungen oder auf Vorauszahlungen sind selbstständige Ansprüche. Sie sind daher bis zur Schlussrechnungsreife zu verzinsen. Selbst wenn also die Schlussrechnung erteilt wird, können zusätzlich die Zinsen aus der Abschlags- oder Vorauszahlung geltend gemacht werden.

An die Zinsen denken

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zum Schutz vor Geschäftsgeheimnissen in Kraft

| Am 25.4.19 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, 466), sodass es am Folgetag in Kraft treten konnte. Hier findet sich nun der wettbewerbsrechtliche Geheimnisschutz, sodass die §§ 17 bis 19 UWG gleichzeitig mit dem Inkrafttreten aufgehoben wurden. Sie müssen hierzu Folgendes wissen: |

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Wettbewerbern. Zu solchen Geheimnissen können etwa auch die Verfahrensweisen im Zahlungsverkehr, die Grundsätze von Bonitätsprüfungen oder die Zuordnung von Zahlungsarten sein.

Risiken

Ein besonderes Augenmerk muss der Unternehmer auf die Ausnahmen vom Geheimnisschutz bei Hinweisgebern (Whistleblower) legen. Hier liegen Risiken. Für die Rechtfertigung der Offenlage von Geschäftsgeheimnissen genügt hier schon „unethisches Verhalten" unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Geschäftsgeheimnis muss auch so bezeichnet sein

MERKE | Der Umfang des Geheimnisschutzes steht auch im Verhältnis zu den Anstrengungen, die unternommen werden, um Geheimnisse zu schützen. Ein Geschäftsgeheimnis setzt daher auch voraus, dass es so bezeichnet und geschützt wird, § 2 Nr. 1 GehSchG.